

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. April 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.09.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-18/15

Zulassungsnummer:

Z-43.13-355

Geltungsdauer

vom: **18. September 2015**

bis: **11. April 2019**

Antragsteller:

Max Blank GmbH

Klaus-Blank-Straße 1

91747 Westheim

Zulassungsgegenstand:

Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 11. April 2014.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Pelletboxen mit den in Tabelle 1 aufgeführten Bezeichnungen und Füllmengen zur Aufnahme und Verbrennung von Holzpellets. Die Pelletboxen dürfen nur in den in dieser Zulassung genannten Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH eingebaut werden, die mit den nachstehend bezeichneten Brennräumen ausgestattet sind.

Tabelle 1: Bezeichnungen der Pelletboxen

Bezeichnung der Pelletbox	Bezeichnung Brennraum	Füllmenge
Pelletbox KO1	KO1	7,5 kg
Pelletbox KO2 XL	KO2	7,5 kg
Pelletbox KO2 S	KO2	3,8 kg
Pelletbox KO4 150, Pelletbox KO4 180 Pelletbox KO4 180+	KO4	2,3 kg 3,1 kg 2,7 kg
Pelletbox KO5 Variante A und B	KO5	2,1 kg
Pelletbox KO6	KO6-R und E ¹	2,2 kg
Pelletbox KO8-kombi	KO8	2,2 kg

¹ R = rund und E = eckig

Das Einfüllen von Holzpellets in die Pelletboxen darf nur im kalten Zustand erfolgen. Die Pellets werden mit Anzündhilfen gezündet und brennen je nach Größe der Pelletbox 0,75 Stunden bis 1,5 Stunden. Ein mehrmaliges Befüllen der Pelletboxen mit Holzpellets ist nicht zulässig.

Die Pelletboxen unterscheiden sich in der Konstruktion, der Größe, dem Fassungsvermögen sowie den Materialien. Die Pelletboxen sind jeweils in Verbindung mit den zugehörigen Brennräumen nach den technischen Regeln für Feuerstätten für feste Brennstoffe geprüft und beurteilt worden. Feuerstätten mit Brennräumen der Bezeichnung KO1, KO2, KO4, KO6 und KO8-kombi dürfen entweder mit Scheitholz oder mit Pelletboxen nach Tabelle 1 betrieben werden. Feuerstätten mit den Brennräumen KO5 dürfen ausschließlich mit Pelletboxen nach Tabelle 1 betrieben werden. Beim Betrieb der Feuerstätten mit Brennräumen und eingesetzten Pelletboxen nach Tabelle 1 werden die Anforderungen des Immissions-schutzes erfüllt.

Raumluftunabhängige Feuerstätten, die bestimmungsgemäß mit Pelletboxen betrieben werden sollen, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-43.13-355**

Seite 4 von 4 | 18. September 2015

B Der dritte Absatz des Abschnitts 2.1 erhält folgende Fassung:

Die Pelletboxen KO4 150, KO4 180, KO4 180+, KO5 Variante A und B KO6 sowie KO8-kombi haben zylindrische Bauformen. Ihre Abmessungen entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheids. Die Pelletboxen KO4 150 und KO4 180 sind oben offen, auf der Box 180+ ist ein Deckel mit Scharnier angebracht, mit dem die Abbrandgeschwindigkeit beeinflusst werden kann. Die Pelletboxen KO5 haben oben einen abgesetzten Auflagerring mit Tragösen, alternativ mit klappbaren Bügelgriff (Eimer). Die Zylinder sind oben mit einer abnehmbaren Abdeckung, alternativ mit Scharnier versehen, welche nicht plan aufliegt sondern einen 10 mm Spalt belässt. Die Abdeckung hat eine kreisrunde Öffnung die den Durchmesser auf 80 mm reduziert. In die Öffnung liegt eine Verteilerscheibe mit 6 Bohrungen. Die Variante B entspricht der Variante A und hat zusätzlich einen planaufliegenden Deckel zum Verschließen der 80 mm Öffnung. Die Bedienung dieses Deckels erfolgt mittels eines Gestänges, welches aus dem Brennraum auf die Außenseite der Feuerstätte geführt wird.

C Im Abschnitt 2.1 wird folgender Absatz als vierter Absatz eingefügt:

Die Pelletboxen KO6 sind oben offen, die Pelletboxen KO8 hingegen haben auf der Oberseite eine Verteilerscheibe. Dabei ist diese bei der Variante 1 lose aufgelegt und bei der Variante 2 schwenkbare ausgeführt.

D Die Anlagen 1 bis 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 11.04.2014 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheids ersetzt.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

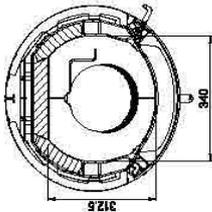
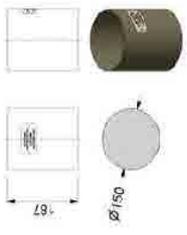
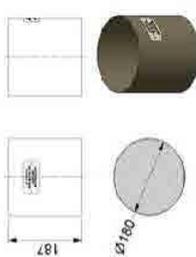
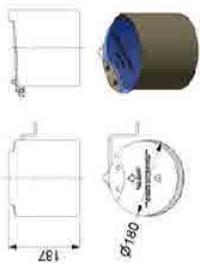
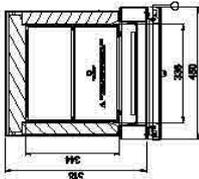
Anlage 1

Übersicht Pelletboxen

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO2			<p>Pelletbox XL</p> <p>DBI F 13/05/0239</p>	<p><u>VFH-11-008-P vom 25.08.2011 (DIN EN 13240)</u> Arezzo, Atlanta S, Atlanta WF, Frisco, Lille (basic), Lissabon (I,II,IV), London, Lucca, Niagara, Oxford, Porto, Ravenna, Rio S (SP), Rio WF (Steel), Siena, Solero, Stratos S, Stratos L, Toulon, Toulouse WF, Zitro</p> <p><u>VFH-01-EP vom 10.01.2012 (DIN EN 13240)</u> Atlanta BF, Prato BF, Toulouse BF, Florenz BF</p> <p><u>DBI F 12/11/0218 vom 07.11.2013 (DIN EN 13240)</u> Nantes S, Nantes L</p> <p><u>DBI F 13/02/0231 vom 18.02.2013 (DIN EN 13240)</u> Atlanta SP, Toulouse SP</p> <p><u>DBI F 15/05/0329 (DIN EN 13240)</u> Nürnberg BF, Bamberg BF Nantes BF, Stratos BF, Rio SP</p>
			<p>Pelletbox S</p> <p>DBI F 13/05/0239</p>	<p><u>DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</u> <u>(in Anlehnung an DIN EN 13240)</u> Vulkan I, Vulkan II, Vulkan III, Vulkan IV, Vulkan V</p>
KO5			<p>KO5 Pelletofen Feuerungsvariante A</p> <p>DBI F 13/10/0248</p>	<p><u>DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</u> <u>(in Anlehnung an DIN EN 13240)</u> Vulkan I, Vulkan II, Vulkan III, Vulkan IV, Vulkan V</p>
			<p>KO5 Pelletofen Feuerungsvariante B</p> <p>DBI F 13/10/0248</p>	

Anlage 2

Übersicht Pelletboxen

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO4			KO4 Pelletbox 150 DBI F 13/07/0242	<p><u>DBI F 13/04/0236 vom 19.04.2013 (DIN EN 13240)</u> Nimes Steel, Nimes Glas, Nimes Stone</p> <p><u>DBI F 14/08/0285 vom 20.08.2014 (DIN EN 13240)</u> Nimes L Steel, Nimes L Stone, Nimes L Glas</p>
			KO4 Pelletbox 180 DBI F 13/07/0242	
			KO4 Pelletbox 180+ DBI F 13/07/0242	
KO1			Pelletbox KO1 DBI F 14/03/0266	<p><u>DBI F 13/12/0256 vom 12.12.2013 (DIN EN 13240)</u> Odin S, Odin SP, Odin BF, Zermatt S, Zermatt SP, Zermatt BF, Azzurro WF, Azzurro BF, Chur</p> <p><u>DBI F 13/12/0257 vom 12.12.2013 (DIN EN 13229)</u> KE1-S2, KE1BF-S2</p>

Anlage 3

Übersicht Pelletboxen

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO6-R			<p>Pelletbox KO6</p> <p>DBI F 14/03/0268</p>	<p><u>DBI F 14/03/0267 (DIN EN 13240)</u></p> <p>Dijon S, Dijon L, Frankfurt</p>
KO8-kombi		<p>Variante 1: lose aufgelegte Verteilerscheibe</p>	<p>Pelletbox KO8</p> <p>DBI F 15/04/0326 vom 29.05.2015</p>	<p><u>DBI F 15/04/0324 vom 29.05.2015 (DIN EN 13240)</u> Orange S kombi / Orange SP kombi / Beaune S kombi Riom S kombi / Riom SP kombi / Colmar S kombi</p> <p><u>DBI F 15/04/0325 vom 29.05.2015 (DIN EN 13229)</u> KE8 kombi</p>
		<p>Variante 2: schwenkbare Verteilerscheibe</p>		